

RechtsBlatt

SCHWERPUNKT-WOCHE

MedienEtat	MONTAG	LeseStoff
TechZone	DIENSTAG	BusinessDrive
SteuerBlatt	MITTWOCH	JuniorBlatt
RechtsBlatt	DONNERSTAG	TasteTravel
IT-Business	FREITAG	KunstMarkt

RechtHintergründig

20 Jahre Privatstiftung: Eine Tour d'Horizon

Am 1. September 1993 trat das österreichische Privatstiftungsgesetz (PSG) in Kraft. Durch steuerliche Anreize und liberales zivilrechtliches Regelungspotenzial sollte der Abfluss von Vermögen aus Österreich verhindert und Vermögen aus dem Ausland geholt werden. Die Rezeption war gut, das belegen rund 3500 Stiftungen. Mittlerweile, mehrere Änderungen sowie zahlreiche richtungsweisende Entscheidungen später, macht sich Ernüchterung breit. 2012 gab es erstmals einen negativen Nettozuwachs an Stiftungen.

In den Anfangsjahren des PSG herrschte eine Art Aufbruchstimmung. Viele wollten in die Privatstiftung, gegründet wurde schnell – zivilrechtliche Konsequenzen im Pflichtteils-, Ehe- und Unterhaltsrecht wurden nicht ausreichend berücksichtigt oder unrichtig eingeschätzt. Einige dieser Fragen sind höchstgerichtlich geklärt. Auch zu den Rechten von Stiftern und Begünstigten gab es Entscheidungen, die zu Anpassungsbedarf bei den Stiftungserklärungen führten.

In der aktuellen Beratungspraxis lassen sich – ausgelöst durch den Tod einzelner Stifter und ersten Auseinandersetzungen in den Stiftungen sowie steuerliche Änderungen – mehrere Schwerpunkte identifizieren. Zum einen suchen manche Stifter ernüchtert den Weg aus der Stiftung; zum anderen möchten Stifter die maßgeschneiderte Überarbeitung der Stiftungserklärung. Das Thema Generationenwechsel gewinnt an Bedeutung: In diesem Zusammenhang steht die Anpassung von Stiftungserklärungen (auch) an die Bedürfnisse der nächsten Generation sowie die Umsetzung eines ausgewogenen Macht- und Kontrollgefüges im Vordergrund. Gerichtliche Abberufungsverfahren und haftungsrechtliche Klagen gegen den Stiftungsvorstand werden daher ein weiterer künftiger Beratungsschwerpunkt sein (Beitrag in voller Länge: rechtsblatt.at).

– Dr. K. Müller, Dr. M. Melzer, LL.M., (Willhelm Müller RAe)

RechtAktuell

Zeitaufzeichnungspflicht trifft nur den Arbeitgeber

Am Mittwoch hat der OGH eine neue Entscheidung zur Zeitaufzeichnungspflicht veröffentlicht (8ObA 46/13t). Eine Arbeitnehmerin war halbtags beschäftigt. Nachdem ihre Beziehung mit dem Arbeitgeber in die Brüche gegangen war, klagte sie, da sie mehr als vertraglich vereinbart gearbeitet hatte. Zeitaufzeichnungen wurden erst nachträglich angefertigt. Der OGH: „Die Pflicht, die Arbeitsstunden aufzuzeichnen, trifft den Arbeitgeber“ (vgl. § 28 Arbeitszeitgesetz). Auch wenn der Arbeitnehmer damit beauftragt wurde, „bleibt die Verantwortung für Kontrolle und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen beim Arbeitgeber.“ Der Anspruch des Arbeitnehmers bzgl. mehrgeleisteter Stunden besteht ungeachtet fehlerhafter Aufzeichnungen. (red)

RechtStudentisch

3000 € für herausragende Arbeiten

Graf & Pitkowitsch hat in Graz den Insolvenzrecht-Förderpreis 2013 vergeben. Dieser Preis wird in Kooperation mit der Uni Graz ausgelobt. Unter Beisein von Professorin Dr. Bettina Nunner-Krautgasser (Leiterin des Instituts für Österr. und Intern. Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht) sowie Dr. Alexander Isola, Partner von Graf & Pitkowitsch, erhielten Mag. Jan Stadler und MMMag. Philipp Anzenberger insgesamt 3000 € für ihre Diplom- bzw. Dissertationsarbeiten. Die Themen: EU-Grundrechtecharakter im Insolvenzrecht bzw. „insolvenzfeste“ Bestandsverträge. (red)



RECHTKONTROVERSIELL

Der Fall Lyonesse und die Frage, wann AGB intransparent werden

Ohne AGB wäre modernes Wirtschaften unmöglich. Das oft zitierte „Kleingedruckte“ wird allerdings mit steigender Komplexität des wirtschaftlichen Handelns ebenso komplex. Doch wo ist vor dem Hintergrund des ABGB und des KSchG die Grenze? Aktuell stellt sich diese Rechtsfrage im Verfahren um die Verbandsklage des VKI gegen Lyonesse. Das Thema haben Anwalt Mag. Eric Breiteneder aus Sicht der Konsumenten und Anwalt Dr. Ernst Brandl aus der Perspektive der Einkaufsgemeinschaft bzw. des Strukturvertrieb-Betreibers Lyonesse analysiert.

PRO



MAG. ERIC BREITENEDER

Der Autor ist Anwalt in Wien. Zitier-vorschlag: *Breiteneder*, „Der Durchschnittskunde muss den Vertragsinhalt durchschauen können“, RechtsBlatt 5.9.2013



„Der Durchschnittskunde muss den Vertragsinhalt durchschauen können“

Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen! Die Motivation, Verträge zu verschriftlichen, lag u.a. darin, Klarheit hinsichtlich der getroffenen Vereinbarung zu schaffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) hingegen werden oft auf Rückseiten von Vertragsformularen zusammengepfercht, selten gelesen, sind aber nahezu immer unverändert Vertragsinhalt.

Transparenz. Transparent ist dabei oft nur das Schriftbild. Was alles im Rahmen der Privatautonomie vereinbart wurde und wohl eher die Rechtsposition desjenigen berücksichtigt, der sich der AGB bedient, erkennt der Vertragspartner oft erst, wenn etwas schief läuft. Selber schuld, wenn der Vertrag samt AGB unterschrieben wird, ohne ihn gelesen zu haben, sagen die einen. Aber schon nach dem ABGB müssen Klauseln in AGB u.a. „bestimmt und verständlich“ sein, dürfen nicht „gröblich benachteiligend“ und gewählte Formulierungen nicht „irreführend“ sein.

KSchG. Seit der Novelle 1997 zum KonsumentenschutzG (KSchG) wurde richtlinienkonform das „Transparenzgebot“ ausdrücklich im § 6 Abs 3 KSchG gesetzlich verankert. Vertragsbestimmungen (in AGB und Vertragsformblättern) sind danach unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind. Eine Klausel ist grundsätzlich unverständlich iSd § 6 Abs 3 KSchG, wenn der für das jeweilige Geschäft typische Durchschnittskunde den Inhalt und die Tragweite der Klausel nicht durchschauen kann. Weitreichende Bedeutung erlangt das Transparenzgebot aber erst durch die Möglichkeit, AGB und Vertragsformblätter im Rahmen einer „Verbandsklage“ einer Geltungs- und Inhaltskontrolle zu unterziehen. Dabei ist nicht auf die subjektiven Gegebenheiten eines Einzelfalles abzustellen. Die jeweilige Klausel wird vielmehr auf dem Prüfstand der kundenfeindlichsten (objektiven) Auslegung untersucht – hält sie dem nicht stand, ist sie unwirksam. In einer Zeit wo die Rufe nach „Sammelklagen“ oder „class action“ als Lösung für Tausende Anlegere immer lauter werden, bietet die erfolgreiche Verbandsklage bereits jetzt weitreichende und auf Massen von Verbrauchern umlegbare Rechtsfolgen: Der Unternehmer hat die Verwendung der aufgehobenen Vertragsbestandteile zu unterlassen und darf sich auf diese auch nicht mehr berufen. Mit anderen Worten: Die unwirksamen AGB-Bestandteile dürfen auch nicht mehr als Argument in gerichtlichen Auseinandersetzungen verwendet werden.

Konsequenzen. Diese Konsequenz kann auch einer großen Gruppe von Geschädigten zumindest indirekt helfen, da sie die Erfolgsaussichten im Einzelverfahren erhöht.

FUSSNOTEN

- [1] Faust I, V.1966f.
[2] Art 5 „Vertragsklausel RL“ (1993/13/EWG). [3] *Apathy* in Schwimann² § 6 KSchG Rz88 mwN.
[4] §§ 28ff KSchG.
[5] *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ (2010) §§28-30 Rz 16.

RECHTSGEBIETE, NORMEN UND LITERATUR

AGB, Konsumentenschutz, Inhaltskontrolle, Transparenzgebot; § 6 Abs 3 KSchG, §§28 ff KSchG; § 879 Abs 3 ABGB; *Leitner*, Das Transparenzgebot (2005).

CONTRA



DR. ERNST BRANDL, LL.M., M.B.A.

Der Autor ist Anwalt in Wien (Brandl & Talos). Zitier-vorschlag: *Brandl*, „Komplexität ist nicht mit Intransparenz gleichzusetzen“, RechtsBlatt 5.9.2013



„Komplexität ist nicht mit Intransparenz gleichzusetzen“

Bei allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen, die einer Vielzahl von Verträgen zugrunde gelegt werden. Einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen sind gegenüber Verbrauchern unter anderem dann unwirksam, wenn sie unverständlich abgefasst sind („Transparenzgebot“, § 6 Abs 3 KSchG). Kläger tendieren aber öfters dazu, AGB-Klauseln bereits dann Intransparenz zu unterstellen, wenn diese komplex ausgestaltet sind – ein fataler Fehler.

Komplexität. Bloße Komplexität von einzelnen Klauseln bedeutet nämlich für sich genommen noch nicht Intransparenz. Das normiert der Gesetzgeber eindeutig: Nach § 6 Abs 3 KSchG sind nur jene Vertragsbestimmungen ungültig, die „unklar oder unverständlich abgefasst“ sind. Das Gesetz fordert also nicht zwangsläufig, dass in AGB nur einfache und durchschaubare Inhalte geregelt sind, sondern lediglich, dass die Klauseln auf eine Art und Weise formuliert werden, die dem Kunden das Erfassen des Inhalts nicht erschwert. Gerade bei kompliziert ausgestalteten Produkten wird sich eine gewisse Komplexität der dazugehörigen AGB nicht vermeiden lassen. Eine rechtlich komplizierte, aber für ein Mitglied der Zielgruppe verständlich dargestellte Regelung widerspricht daher dem § 6 Abs 3 KSchG nicht!

Das mag auf den ersten Blick überraschen – ergibt sich aber bereits aus dem Zweck des Transparenzgebots: Der Kunde soll sich im Rahmen des Möglichen über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informieren können, komplex strukturierte Produkte sollen aber nicht schlechthin verboten werden. Deswegen variieren auch die Anforderungen an das Transparenzgebot je nachdem, welche Kunden das Produkt anspricht – die AGB müssen nur für die betroffenen Verkehrskreise verständlich dargestellt werden².

In Anbetracht dessen muss man von einem mündigen Verbraucher erwarten können, dass er das Klauselwerk sorgfältig liest und naheliegende Überlegungen anstellt³, eigenes Nachdenken soll dem Kunden nicht erspart werden.

Mündige Vertragspartner. Der Oberste Gerichtshof hat dazu festgestellt, dass auch Begriffe, die nicht dem üblichen Sprachgebrauch entsprechen, verwendet werden dürfen – solange die Bedeutung dieser Worte durch den Verbraucher festgestellt werden kann⁴. Erst dann, wenn zumutbare Klärungsversuche immer noch Unklarheiten zurücklassen, ist die betreffende Klausel intransparent. Die Klausel ist daher nur so darzustellen, dass der Inhalt nicht verschleierte wird. Die den Kunden belastende Wirkung muss deutlich gemacht werden – die „Idealdarstellung“ einer Klausel aber nicht gewählt werden.